

## **Reglement zur Erlangung der assoziierten Mitgliedschaft SBK Sektion Zentralschweiz**

---

### **1. Ziel**

Das vorliegende Reglement klärt die Bedingungen und Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied der Sektion Zentralschweiz. Grundlagen bilden die Statuten der Sektion Zentralschweiz vom 1. Juli 2011.

### **2. Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Als assoziiertes Mitglied werden natürliche Personen in oder mit folgenden eidgenössisch anerkannten Ausbildungen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege aufgenommen:

- Fachfrau/ Fachmann Gesundheit EFZ (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)

<sup>2</sup> Personen, welche die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können nicht als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

### **3. Erwerb, Austritt und Ausschluss**

Der Erwerb sowie der Austritt und Ausschluss der assoziierten Mitgliedschaft erfolgt sinngemäss analog den ordentlichen Mitgliedern (Artikel 11a der Statuten des SBK Zentralschweiz). Der Übertritt in eine andere Sektion (Art. 10.4) wird nur vorgenommen, wenn die Sektion des Arbeitsortes die entsprechende Berufsgruppe auch als Assoziiertes Mitglied aufnehmen kann.

### **4. Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Assoziierte Mitglieder haben auf Sektionsebene die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Ausgenommen ist die Funktion als Präsidentin, Ko-Präsidentin oder als Vizepräsidentin, da die Präsidentin oder Ko-Präsidentin in ihrer Funktion Mitglied der Präsidentinnenkonferenz des SBK Schweiz ist. Die Vizepräsidentin übernimmt in Stellvertretung die Funktionen der Präsidentin.

<sup>2</sup> Die Mitsprache im SBK beschränkt sich auf Sektionsangelegenheiten (Art. 8a Abs.3). Bei Geschäften, welche die ordentlichen Mitglieder des SBK betreffen ist die Mitsprache auf Meinungsäusserung beschränkt.

<sup>3</sup> Die Mitarbeit im Vorstand der Sektion, in Kommissionen der Sektion, in Arbeitsgruppen der Sektion wie auch in Interessengruppen/Fachgruppen der Sektion ist möglich.

### **5. Weiterbildungen/ Veranstaltungen/ Kurse**

Das sektionsinterne Angebot von Weiterbildungen, Veranstaltungen und Kursen steht den assoziierten Mitgliedern zu den gleichen Konditionen offen wie den ordentlichen Mitgliedern. Das Gleiche gilt für Vergünstigungen auf Sektionsebene.

Kooperationen mit anderen Sektionen bzw. SBK Schweiz erweitern dieses Angebot entsprechend.

### **6. Rechtsberatung/ Laufbahnberatung**

Rechtsberatungen, Lohnberatungen wie auch Laufbahnberatungen stehen den assoziierten Mitgliedern zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung wie den ordentlichen Mitgliedern.

### **7. Stipendien/ Finanzielle Hilfe**

Die Gewährung von Stipendien und finanzieller Hilfe in Notlagen wird im SBK Schweiz durch die ordentlichen Mitglieder finanziert. Folglich haben assoziierte Mitglieder kein Anrecht auf Stipendien oder auf finanzielle Hilfe.

## **Mitgliederkategorien**

Folgende Mitgliederkategorien und –beiträge gelten für assoziierte Mitglieder

- 51%- 100% Berufstätigkeit: Fr. 200.- jährlich
- 0% - 50% Berufstätigkeit: Fr. 150.-. jährlich
- in Ausbildung: Fr. 61.- jährlich

## **8. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Anpassungen dieses Reglements in Bezug zu den Berufsgruppen welche als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden können (Art. 2 dieses Reglements), werden von der Hauptversammlung der Sektion beschlossen.

<sup>2</sup> Alle anderen Änderungen unterliegen dem Vorstandsbeschluss.

Erstellt: 20.Sept. 2011

Stellungnahmen von zur Vernehmlassung involvierten Personen und Vertretungen bis 10. Oktober 2011  
Verabschiedet durch den Vorstand des SBK Zentralschweiz per Zirkularbeschluss am: 20. Oktober 2011